

# **Geschäftsordnung des Arbeitskreises Migration und Integration vom 3. Juli 2015**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Arbeitskreis Migration und Integration der CSU (AK MIG) ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 30 der Satzung der CSU; er hat seinen Sitz in München.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Arbeitskreis wirkt im Sinne der Grundwerte der CSU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei mit. Er tritt innerhalb der CSU für die Anliegen der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund sowie den Dialog mit Menschen ohne Migrationshintergrund ein und wirkt an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Basis des Grundsatzprogramms der CSU mit. Der Arbeitskreis trägt zu einer gelingenden Integration in Bayern bei und befasst sich mit allen Fragen der Migrationspolitik.
- (2) Der Arbeitskreis hat die besondere Aufgabe, Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund an das politische Leben und die CSU heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der CSU zu gewinnen. Der Arbeitskreis sorgt in seinem Wirkungsbereich für die Verbreitung des Gedankengutes der CSU.
- (3) Jedes Mitglied fördert die Aufgaben des Arbeitskreises.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich dauerhaft rechtmäßig in Bayern aufhält, das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zur freiheitlich demokratischen

Grundordnung und den Grundsätzen der CSU bekennt und den Aufgaben des Arbeitskreises verpflichtet fühlt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Landesverband zu beantragen. Die Landesgeschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich an den Landesvorsitzenden weiter, der über die Aufnahme entscheidet. Widerspricht der Landesvorsitzende der Aufnahme innerhalb eines Monats nicht, gilt das Mitglied mit Fristablauf als aufgenommen. Über die endgültige Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Landesvorstand ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Arbeitskreises oder der CSU verstößt. Gegen den Ausschluss kann das zuständige Bezirksschiedsgericht der CSU angerufen werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 6,- EUR.
- (2) Der jährliche Mitgliedbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich CSU-Mitglied sind, 20,- EUR.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch die CSU-Landesleitung.
- (4) Der CSU-Landesleitung werden die für den Arbeitskreis vorgehaltenen Personal- und Sachkosten erstattet. Die verbleibenden Mittel verwaltet der Landesverband.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirksvorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

## **§ 5 Organisationsstufen**

- (1) Der Arbeitskreis gliedert sich in den Landesverband und die Bezirksverbände. Die Gebiete der Bezirksverbände decken sich mit den Bezirksverbänden der CSU.

## **II. Landesverband**

### **§ 6 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesvorstand.

### **§ 7 Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Arbeitskreises.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Landesvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und die Erteilung der Entlastung sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - b) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung;
  - c) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Arbeitskreises;
  - d) die Festlegung der Grundlinien des politischen Programms des Arbeitskreises.
- (3) Die Landesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Landesversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit

nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - c) dem Landesschatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern
  - f) dem Integrationsbeauftragten der bayerischen Staatsregierung, soweit er Mitglied der CSU ist
  - g) den Bezirksvorsitzenden mit beratender Stimme
  - h) und dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme.
  
- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Leitung des Arbeitskreises und die Erledigung seiner laufenden Geschäfte;
  - b) die Vertretung des Arbeitskreises gegenüber der CSU;
  - c) die Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit;
  - d) die Behandlung von Fragen nach § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung;
  - e) die Abgabe öffentlicher Erklärungen;
  - f) die Bildung von Fachgruppen und Kommissionen;
  - g) die Festlegung von Aktionsprogrammen;
  - h) die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen des Arbeitskreises und die Herausgabe eines Informationsblattes;
  - i) die Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Arbeitskreisen außerhalb Bayerns.
  
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen der CSU angehören.
  
- (4) Der Landesgeschäftsführer wird von der CSU-Landesleitung ernannt.
  
- (5) Zur Vertretung des Arbeitskreises sind der Landesvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die stellvertretenden Landesvorsitzenden berechtigt.

- (6) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Der Landesvorsitzende kann im Einzelfall zusätzliche Gäste ohne Stimmrecht zu den Landesvorstandssitzungen einladen.

### **III. Bezirksverbände**

#### **§ 9 Organe**

Organe der Bezirksverbände sind:

- a) die Bezirksversammlung
- b) der Bezirksvorstand.

#### **§ 10 Die Bezirksversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Arbeitskreises, die in dem Bezirk ihren Wohnsitz haben oder für diesen Bezirk als Mitglieder gemeldet sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören insbesondere
- a) die Wahl des Bezirksvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren und die Erteilung der Entlastung,
  - b) die Behandlung von regional bedeutsamen Themen aus dem Aufgabenbereich des Arbeitskreises.

#### **§ 11 Der Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) bis zu drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
  - c) bis zu fünf Beisitzern,
  - d) den Kreisbeauftragten mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Umsetzung der Politik des Landesverbandes auf Bezirks- und Kreisebene,
  - b) die Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder,

- c) die Information der Mitglieder des Bezirks,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Arbeitskreises auf Bezirksebene einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Pflege des Kontakts zum Bezirksverband der CSU.

(3) Der Bezirksvorsitzende muss der CSU angehören.

## **§ 12 Kreisverbände und -beauftragte**

Der Bezirksvorstand kann Kreisbeauftragte benennen, die ergänzend für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksvorstandes im Gebiet ihres jeweiligen CSU-Kreisverbandes zuständig sind. Die Kreisbeauftragten müssen der CSU angehören.

Mit Beschluss des Bezirksvorstandes können auch Kreisverbände entsprechend den CSU-Kreisverbänden gegründet werden. Sie sind analog zu den Regelungen für Bezirksverbänden in den § 9-11 zu bilden.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 13 Amtsdauer**

Der Landesvorstand und die Bezirksvorstände bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 14 Anwendung der CSU-Satzung**

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU mit Ausnahme von § 52 S. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung des Arbeitskreises**

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann von der Landesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch den Parteivorstand der CSU.

- (2) Für die Auflösung des Arbeitskreises gilt § 85 Abs. 1 und 2 der CSU-Satzung entsprechend.

### **§ 16 Übergangsvorschriften**

- (1) Die Ladung zur konstituierenden Landesversammlung erfolgt durch den Generalsekretär der CSU und ist weder an Form und Frist noch an einen bestimmten Empfängerkreis gebunden. Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis kann zu Beginn der konstituierenden Landesversammlung von den Anwesenden durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung ohne weitere Zwischenschritte erworben werden, wenn nicht der Landesgeschäftsführer dem Erwerb der Mitgliedschaft vor der Aushändigung der Stimmkarte widerspricht. In diesem Fall ist der Aufnahmeantrag nach der konstituierenden Landesversammlung dem Landesvorsitzenden zur weiteren Behandlung gemäß § 3 Abs. 2 zuzuleiten.
- (2) Bis zur Konstituierung der Bezirksverbände nimmt der Landesvorstand die Aufgaben der Bezirksvorstände in ihrem jeweiligen Bezirk wahr. Die Ladung zu konstituierenden Bezirksversammlungen erfolgt durch den Landesvorsitzenden des Arbeitskreises. Sofern sich vor der Gründung des Landesverbandes bereits Bezirksverbände konstituiert haben, treten diese mit Beschluss dieser Geschäftsordnung durch die konstituierende Landesversammlung in die Rolle der Bezirksverbände im Sinne dieser Geschäftsordnung ein.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesversammlung des AK MIG vorläufig in Kraft und bedarf der Genehmigung durch den CSU-Parteivorstand.